

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Bildung und Unterhaltung eines Fonds für Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung

In Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Präambel	2
§ 1 Fördermaßnahmen	2
§ 2 Finanzierung	3
§ 3 Ermächtigung des Vorstandes	3
§ 4 Inkrafttreten.....	3

Präambel

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung durch niedergelassene Hausärzte, Fachärzte und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Vertragsärzte), deren Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren (nachfolgend Kooperationen) sowie durch angestellte Ärzte und Psychotherapeuten gemäß § 75 SGB V beschließt die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) die Bildung eines Sicherstellungsfonds.

Der Fonds dient zur Förderung der in dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen und finanziert sich durch eine gesonderte Sicherstellungsumlage.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Förderrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 1 Fördermaßnahmen

- (1) Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V
 - laut Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz –
- (2) Förderung der fachärztlichen Weiterbildung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
 - laut Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz –
- (3) Förderung ärztlicher und psychotherapeutischer Fort- und Weiterbildung innerhalb der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
 - laut Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz -
- (4) Förderung für die Tätigkeit als Famulus
 - laut Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz -
- (5) Kompetenzzentrum Weiterbildung
 - § 75 a Absatz 7 Nr. 3 SGB V, § 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V in Verbindung mit Anlage IV -
- (6) Betrieb von Eigeneinrichtungen
 - (mit Ausnahme der in Trägerschaft der KV RLP geführten ärztlichen Bereitschaftspraxen)
 - unter den Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB V
 - Allgemeinmedizinische Praxis am Campus § 63 SGB V
 - sonstige

- (7) Sonstige vergleichbare Maßnahmen im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 SGB V z. B.
- Entschädigung für Lehrbeauftragte der Allgemeinmedizin an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
 - Nachwuchsgewinnung

§ 2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über eine gesonderte Umlage, die im Rahmen der Haushaltsplanerstellung gemäß § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung der KV RLP durch die Vertreterversammlung für das jeweils nächste Kalenderjahr festgelegt wird.

§ 3 Ermächtigung des Vorstandes

- (1) Die Vertreterversammlung ermächtigt den Vorstand der KV RLP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen Mittel Entscheidungen zu den Fördermaßnahmen zu treffen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln durch die KV RLP besteht mit Ausnahme der Förderung nach § 1 Abs. 1 nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die in der Vertreterversammlung am 29. August 2018 beschlossene Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den 3. September 2018

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP